

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reisegepäckversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit versicherten Schäden an Ihrem Reisegepäck oder durch Kosten aufgrund verspäteter Auslieferung Ihres Reisegepäcks entstehen.



### Was ist versichert?

#### Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist Ihr gesamtes Reisegepäck, das Ihrer mitreisenden Familienangehörigen sowie Ihres namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- ✓ Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken die auf der Reise erworben wurden.

Im KomfortPlus-Schutz - soweit vereinbart - zusätzlich Wintersportgeräte in bestimmungsgemäßem Gebrauch (z.B. bei Skibruch).

Weitere Informationen zu den versicherten Sachen können Sie aus Ziffer 1. der vereinbarten AVB Reisegepäck 2008 entnehmen.

#### Versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst zum Beispiel auch folgende Kosten:

- ✓ Nachgewiesene Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zur im Versicherungsschein genannten Höhe, wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie oder andere Versicherte erreicht).

Im KomfortPlus-Schutz - soweit vereinbart - auch Telefon- und/oder Portokosten aus Anlass eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles.

#### Versicherte Gefahren

Versichert sind zum Beispiel Schäden durch:

- ✓ Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Reisegepäcks

#### Versicherungssumme (VS)

Die vereinbarte Versicherungssumme entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch wäre. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Sachen, Gefahren und Schäden ausgeschlossen, wie zum Beispiel Schäden aufgrund:
- ✗ Ereignisse eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse;
- ✗ Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen;
- ✗ der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Schäden.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Ja, zum Beispiel für:

- ! Schäden an Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten etc. werden insgesamt bis höchstens 50 % der Versicherungssumme ersetzt;
- ! Schäden durch Verlieren sowie an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Die Entschädigungsgrenze beträgt im KomfortPlus-Schutz 20 %, ansonsten 10 % der Versicherungssumme, maximal 400 € je Versicherungsfall;
- ! Telefon- und/oder Portokosten aus Anlass eines Versicherungsfalles; Entschädigungsgrenze max. 15 €.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag sowie z.B. auch Ziffer 4 der vereinbarten AVB Reisegepäck 2008.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht auf Ihren Reisen weltweit.
- ✓ Im KomfortPlus-Schutz auch für die Dauer von Fahrten und Aufhalten mit dem eigenen oder Ihnen bzw. anderen Versicherten dienstlich überlassenen Kraftfahrzeug innerhalb Ihres ständigen Wohnortes, solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Kraftfahrzeugs befinden.
- ✓ Im Basisschutz gelten Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb Ihres ständigen Wohnorts jedoch nicht als versicherte Reisen.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sämtliche im Antrag und in weiteren Schriftstücken gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Diese Angaben können maßgeblichen Einfluss auf die Risikobeurteilung, den Beitrag oder den Vertragsschluss selbst haben.
- Sie sowie die evtl. noch vorhandenen anderen Versicherten dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.
- Sie oder ein anderer Versicherter haben:
  - uns jeden Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.
  - Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern.
  - Alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann und alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, sowie auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Ziffer 1 der AVB Reisegepäck 2008 versicherten Sachen vorzulegen.
  - Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesen unverzüglich zu melden.
  - Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen sowie bei Schäden durch Verlieren Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.



## Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Der Beitrag ist in der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) zu zahlen.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig zahlen.

Den vereinbarten Vertragsablauf entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein. Die Reisegepäckversicherung verlängert sich nach diesem Zeitraum automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr).



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen.

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in manchen Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich.